

Verständigung der Träger auf gemeinsame Besuchsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen in Augsburg

Angesichts der hohen Inzidenzzahlen in Augsburg und der Notwendigkeit, das Eindringen des Corona Virus in die Einrichtungen möglichst zu verhindern, haben sich die unterzeichnenden Träger auf eine gemeinsame Regelung für Besuche in ihren Einrichtungen verständigt. Wir möchten damit den Angehörigen und Bewohnern mehr Sicherheit und Klarheit ermöglichen.

1. Besuche für die Bewohner*innen sichern und gewährleisten

Wir haben ein großes Interesse daran, dass unsere Bewohner*innen regelmäßig Kontakt zu ihren vertrauten Bezugspersonen haben und spüren, dass sie ihnen weiterhin nahestehen und sich um sie sorgen. Zugleich müssen wir dafür Sorge tragen, dass zum Schutz aller Bewohner*innen die Zahl der Besuche überschaubar bleibt, die notwendigen Regeln wie Abstand halten, Hygiene sichern, Masken tragen und Lüften gewährleistet sind. Nur so können Ausbrüche und damit eine Schließung der Einrichtung für Besuche verhindert werden.

2. Registrierung und Anmeldung

Besucher*innen müssen sich in unseren Einrichtungen registrieren lassen bzw. sich anmelden. Jede Einrichtung führt dazu entsprechende Unterlagen, bei denen Risiken abgefragt werden und Besucherregeln erklärt werden. Zum Teil sind vorab Anmeldungen nötig, um Besuche besser verplanen und organisieren zu können.

3. Zahl der Besucher*innen

Pro Besuchstag kann nur ein Besucher die Bewohner*in aufsuchen. Die Gesamtzahl der registrierten Besucher eines Bewohners /einer Bewohnerin soll möglichst beschränkt bleiben, um Risiken zu reduzieren.

3. Ort

Die Einrichtungen haben je nach ihren räumlichen Gegebenheiten unterschiedliche Möglichkeiten wie und wo Besuche durchgeführt werden können, in eigenen Besucherzimmern, abgetrennten Bereichen oder auch im Bewohnerzimmer selbst.

4. Tageszeit

In allen Einrichtungen sind die Vormittage ganz wesentlich durch Pflegezeiten bestimmt. Deswegen sollen Besuche grundsätzlich am Nachmittag stattfinden. In speziellen Fällen kann mit der Leitung der Einrichtung eine abweichende Regelung getroffen werden.

5. Dauer des Besuchs

Die Dauer des Besuchs ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig, sie beträgt maximal eine Stunde. Je nach Örtlichkeit kann der Besuch auch etwas länger dauern.

6. Häufigkeit des Besuchs

Für die Organisation des Besuches, für die Vor- und Nachbereitung muss zusätzliche Zeit durch das Personal der Einrichtungen aufgebracht werden. Die Träger der Einrichtungen haben sich daher darauf verständigt, an fünf Tagen in der Woche einen Besuch zu ermöglichen, dazu gehört mindestens ein Tag am Wochenende.

Augsburg, 6. November 2020

